



Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Stadt Kloten ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Regierungsratsbeschluss vom 6. Januar 1999 festgesetzt worden. Im Rahmen eines Vergleichs des Datenbestandes zwischen der amtlichen Vermessung und des Grundbuches der Stadt Kloten wurde durch den Stadtgeometer die Parzelle Kat.-Nr. 2463 eruiert, welche nur in der amtlichen Vermessung, nicht aber im Grundbuch besteht. Diese Parzelle hätte im Jahre 1980 im Zuge der Waldzusammenlegung mit der Nachbarparzelle Kat.-Nr. 4861 vereint werden sollen, was grundbuchamtlich belegt ist, aber vergessen ging. Mit Stadtratsbeschluss vom 13. Februar 2017 wurde dieser Fehler durch eine Bereinigungsmutation behoben. Zudem wurde ein 4 m² grosser Spickel zwischen Bienenweg und der Waldparzelle auf die in der Waldzusammenlegung festgelegte Grenzziehung bereinigt. Das Waldareal vergrössert sich damit um 4 m², weshalb im Bereich des Spickels eine minime Anpassung der statischen Waldgrenze notwendig ist. An der realen Situation vor Ort ändert sich durch die Mutation allerdings nichts. Alle von der Mutation betroffenen Parzellen befinden sich im Eigentum der Stadt Kloten. Da es sich lediglich um eine Korrektur eines kleinen Fehlers handelt, wird auf eine öffentliche Auflage verzichtet.

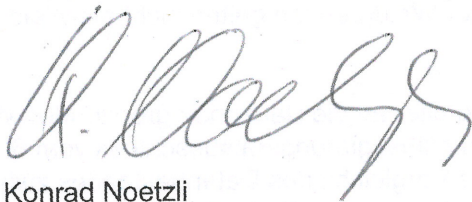
Die Änderung der Waldgrenze kann gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone (Ergänzung) in der Stadt Kloten wird gemäss Mutationsplan Nr. 1081.2 vom 08.12.2016 festgesetzt.
- II. Die Stadt Kloten wird eingeladen, die geänderte Waldgrenze im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) sowie im kommunalen Nutzungsplan und in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Die Stadt Kloten wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Stadt Kloten, Kirchgasse 7, 8302 Kloten
- Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (mit Plan)
- **Acht Grad Ost AG**, Steinackerstrasse 2, 8302 Kloten
- Forstkreis 6 (mit Plan)
- Förster Urs Brunner, Tiefbau / Unterhalt + Forst, Grubenstrasse 9, 8302 Kloten (mit Plan)
- per Email an: oereb.support@bd.zh.ch



Dr. Konrad Noetzi
Kantonsforstingenieur

Versand: 21. MRZ. 2017

Bauten und baurechtliche Planungen

Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung

■ **Bereinigung Waldparzelle, Abgrenzung von Wald und Bauzonen,
Bienenweg
Festsetzung**

Kloten. Das Amt für Landschaft und Natur hat am 17.03.2017 verfügt:
Die am 7. Februar 2017 vom Stadtrat Kloten beschlossene Bereinigungsmutation,
Abgrenzung von Wald und Bauzonen (Ergänzung) wird gemäss Mutationsplan
Nr. 1081.2 vom 8. Dezember 2016 festgesetzt.

Die entsprechenden Beschlüsse und Unterlagen liegen während 30 Tagen seit Ver-
öffentlichung während den Schalteröffnungszeiten der Stadt Kloten zur Einsicht-
nahme auf.

Gegen den Stadtratsbeschluss und die Verfügung der Baudirektion kann innert 30
Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zü-
rich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung
einreichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung ent-
halten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel
sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und for-
melle Urteile des Baurekursgerichtes sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Ver-
fahren unterliegende Partei zu tragen.

Stadt Kloten
Baupolizei

00221561

Raum + Umwelt

E 29. Jan. 2018

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

25. Jan. 2018

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

